

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim West“ sowie 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein; hier: Bekanntmachung der Genehmigung/des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim-West“ als Satzung beschlossen. In derselben Sitzung wurde die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein festgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim-West“ somit erneut in Kraft. Mit Bescheid vom 31.01.2024 (Nr. 51-Ro/FNP-7-2022) hat das Landratsamt Roth die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein bereits genehmigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landratsamtes zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Parallelverfahren umfasst den Geltungsbereich mit zwei Teilbereichen mit insgesamt ca. 5,48 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 240 und 219 jeweils Gemarkung Pierheim.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich (nicht maßstäblich)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Ziel einer Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ Rechnung getragen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nun als Sondergebiet für erneuerbare Energien nach § 5 Abs. 1 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2a BauGB dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pierheim-West“ bestehend aus Planblatt, Satzung und Begründung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Hilpoltstein unter www.hilpoltstein.de → **Rubrik Leben** → **Rubrik Bauen & Wohnen** → **Bauleitplanung** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan im Rathaus bei der Stadt Hilpoltstein, Marktplatz 1, 91161 Hilpoltstein eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Stadt Hilpoltstein, den 26.02.2024

Markus Mahl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 26.02.2024
abgenommen am: 12.04.2024